

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstausfall und an Fraktionszuwendungen

Aufgrund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 04.03.2020 folgende „Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie den Verdienstausfall und Fraktionszuwendungen“ beschlossen:

Entschädigungssatzung vom 09.03.2020 – Änderungen vom 10.09.2020 sind eingearbeitet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, den Verdienstausfall und die Fraktionszuwendungen.

§ 2 Grundsätze

Mit der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind alle mit dem Amt verbundenen sowie sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Nimmt eine in § 1 benannte ehrenamtlich tätige Person unentschuldigt nicht an Sitzungen seines Organs teil, verringert sich die Aufwandsentschädigung nach § 4 um den Satz der für die versäumten Sitzungen zu zahlenden Sitzungsgelder, soweit nicht ausschließlich Sitzungsgelder zu zahlen sind. Wird das Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung einzustellen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 erfolgt erst wieder ab dem Monat, in dem der ehrenamtlich Tätige sein Mandat wieder aufnimmt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 4 und 5 sowie die Sitzungsgelder werden zum Ende jedes Quartals für die vorangegangenen 3 Monate gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten

Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung), er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 90,00 € je Monat.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 €, der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält 290,00 € und die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten 95,00 € je Monat.

Im Falle der Vertretung erhält der Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung je angefangenen Monat der Vertretung 190,00 € (1/2), wobei die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden entsprechend zu kürzen ist. Ist die Funktion des Vorsitzenden länger als drei Monate nicht besetzt und wird von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung ab dem dritten Monat die volle Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 €. Im Falle der Vertretung bei den Ausschüssen ist analog zu verfahren.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € je Monat.

- (3) Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Ortsteil bis 500 | 220,00 € |
| Ortsteil mit mehr als 500 Einwohnern | 300,00 € |
- je Monat.

Maßgeblich ist der Stand des Einwohnermeldeamtes v. 30.06. des Vorjahres. Mitglieder der Ortsbeiräte, die den Ortsvorsteher im Amt vertreten, erhalten je angefangenem Monat der Vertretung den hälftigen Betrag der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers, wobei die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers entsprechend zu kürzen ist. § 5 Abs. 1 Satz 3 ist bezogen auf die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers analog anzuwenden.

- (4) Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Monat.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Der Verdienstaufschlag gilt für den in § 1 genannten Personenkreis und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstsatz des Verdienstaufschlages beträgt je Stunde 19,00 €.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (4) Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt und zurück entstehen, insbesondere zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gelten auch die Ortsteile der Stadt Angermünde. Stadtverordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrkostenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.
- (2) Fahrtkosten nach Absatz 1 für öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
- (3) Fahrtkosten nach Absatz 1 für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

- (4) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der Hauptverwaltungsbeamte mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ins Einvernehmen zu setzen.
- (5) Als Dienstreisen gelten auch Fahrten zu Veranstaltungen, die unmittelbar durch die Mandatsausübung bedingt und geboten sind und nicht unter Absatz 1 fallen. Sie können in begründeten Fällen auch bei Überschreitung des Stadtgebietes erstattet werden.
- (6) Für Fahrtkosten, die dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern oder anderen Stadtverordneten aus Anlass der Repräsentation der Stadtverordnetenversammlung entstehen, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Fraktionsgelder/Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben entstehenden tatsächlichen sachlichen und personellen Aufwendungen einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 100,00 € monatlich. Des Weiteren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € für jedes Fraktionsmitglied gewährt. Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Grundsätze der Verwendung und Abrechnung eine gesonderte detailliertere Regelung treffen.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen Räumlichkeiten in der Verwaltung zur Verfügung. Diese sollen je Fraktion über eine abschließbare Lagermöglichkeit für Unterlagen verfügen.
- (3) Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sind bis zum 28.02. des Folgejahres gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht fristgemäß, wird die Weiterzahlung so lange eingestellt bis die Abrechnung erfolgt ist. Überzahlungen des Vorjahres werden mit der Zahlung des laufenden Jahres verrechnet.

§ 10

Entschädigung für Aufwendung zur Anschaffung von Informationstechnik

Für die Anschaffung von Informationstechnik (Tablets, Notebooks oder vergleichbarere Geräte) im Rahmen der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse kann Mitgliedern der Vertretungskörperschaft einmal pro Wahlperiode ein Zuschuss von 100,00 €, soweit sie nicht als Sachausstattung bereitgestellt wird, gewährt werden.

§ 11
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 09.03.2020

Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 09.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstaussfall und Zuwendungen an Fraktionen vom 09.03.2020 stimmt mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Angermünde vom 04.03.2020 überein.

Die Satzung bedurfte keiner Genehmigung

Es wird die Bekanntmachung nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Angermünde) angeordnet.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstaussfall und Zuwendungen an Fraktionen vom 04.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 09.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

- Siegel -